



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München  
Arnulfstraße 9/11  
80335 München  
Az: 65113-651pä/003-2017#014  
Datum: 18.10.2017

## Planänderung

(§§ 18, 18d AEG i.V.m.§ 76 Abs. 2 VwVfG)

zum Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009 (Az.: 61134-  
611pps/001-2300#001)

für das Vorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München,  
Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2, München Mitte, Bereich Westseite  
Karlsplatz bis westliches Isarufer mit S-Bahnhof Marienhof“

hier

### 3. Planänderung

Fällung einer (weiteren) Platane am Marienhof

**Vorhabenträger:**

DB Netz AG  
DB Station&Service AG  
DB Energie GmbH  
vertreten durch die  
DB Netz AG  
Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke  
Arnulfstraße 27  
80335 München

Auf Antrag der DB Netz AG, der DB Station&Service AG und der DB Energie GmbH (im Folgenden Vorhabenträger genannt), diese vertreten durch die DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG folgende

## Planänderung

### A Verfügender Teil

#### A.1 Entscheidung

Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009, Az.: 61134-611pps/001-2300#001, festgestellte Plan wird nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern A.1.1 bis A.1.3 geändert.

Gegenstand dieser Planänderung ist die Fällung einer (weiteren) Platane am Marienhof.

#### A.1.1 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009 festgestellten Pläne für das oben genannte Bauvorhaben.

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	<b>Erläuterungsbericht zur Planänderung</b> (16 Seiten) Stand 20.09.2017	
2	<b>Gutachten zur Wurzelortung einer Platane</b> (10 Seiten) Stand 06.09.2017	Nur zur Information

Die durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen an Planunterlagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2015 sind im Erläuterungsbericht zur Planänderung unter Ziffer 2.2 in blauer Farbe dargestellt.

## **A.1.2 Befreiung nach der Baumschutzverordnung**

Für die Fällung der unter die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München fallenden Platane wird eine Befreiung nach § 5 Abs. 3 der Baumschutzverordnung (BaumSchV) der Landeshauptstadt München i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG erteilt.

## **A.1.3 Nebenbestimmungen und sonstige Regelungen**

**A.1.3.1** Die im Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009 festgesetzten Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstigen Regelungen gelten fort, soweit sie nicht nachfolgend aufgehoben, abgeändert oder ergänzt werden.

**A.1.3.2** Rechtzeitig vor Fällung der Platane hat eine umfangreiche Information der Öffentlichkeit sowie des Bezirksausschusses 1 Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München zu erfolgen.

## **A.2 Kosten**

Die Kosten des Verfahrens tragen die Vorhabenträger.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der planungsrechtlichen Entscheidung**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009, Az.: 61134-611pps/001-2300#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, den Plan für das Bauvorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2, München Mitte, Bereich Westseite Karlsplatz bis westliches Isarufer mit S-Bahnhof Marienhof“ festgestellt.

Ein erstes Planänderungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss beinhaltete Änderungen der Trassierung in Lage und Höhe im Bereich der Maximilianstraße zwischen Bau-km 107,5 auf Höhe des Rettungsschachtes 6 und der Planfeststellungsgrenze am westlichen Isarufer. Anlass war die geänderte Trassierung des im Bereich des Planfeststellungsabschnittes 3 neu östlich der Isar liegenden Streckenabschnittes der 2. S-Bahn-Stammstrecke.

Ein zweites Planänderungsverfahren betraf die Änderung der bisher geplanten Linieneinführung von zu verlegenden Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen sowie einer Trasse der Straßenbeleuchtung im Bereich des Marienhofes.

Gegenstand der gegenständlichen dritten Planänderung ist die Fällung einer unter die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München fallenden Platane im Bereich des Marienhofes an der Ecke Schrammerstraße/Theatinerstraße. Die Notwendigkeit der Fällung resultiert aus folgendem Sachverhalt: Im Rahmen der Spartenverlegung am Marienhof wird ein Mischwasserkanal verlegt, der zukünftig entlang der Schrammerstraße verläuft und an der Ecke Theatinerstraße/Schrammerstraße in Richtung Norden abknickt. Der Kanal wird mit einem Abstand von 2,5 m unmittelbar an der dort stehenden Platane entlang geführt. Dieser wird mit Bohrpfählen und als Berliner Verbau errichtet. Das Bohrpfählgerät hat eine Höhe von ca. 20 m und reicht 5 m tief in die Erde. Im Rahmen eines Gutachtens vom 06.09.2017 wurden der Erhalt und die Möglichkeit einer fachgerechten Verpflanzung der Platane geprüft. Ein Erhalt der Platane kommt nach diesem Gutachten aus den folgenden Gründen nicht in Betracht: Durch die Baugrube des Haltepunktes Marienhof sowie durch die Verlegung des Mischwasserkanals wird das Wurzelwerk der Platane beidseitig in einem Abstand von ca. 2,5 m vom Stammfuß abgetrennt. Dies führt zu einer erheblichen Reduzierung der statisch wirksamen Wurzeln auf zwei gegenüberliegenden Seiten der Platane. Ein Erhalt der Platane wäre daher aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zu verantworten.

Zu einer fachgerechten Verpflanzung äußerte sich das Gutachten dahingehend, dass ein wurzelschonendes Ausgraben und Abtragen des Wurzelwerkes aufgrund seiner relativ breiten Ausdehnung unter der Pflaster- und Asphaltfläche sowie des Vorhandenseins einer Kanalisation problematisch sei. Daraufhin geführte Gespräche mit einer Firma für Großbaumverpflanzungen haben ergeben, dass der Baum

zum Abtransport in einem Umfang zurückgeschnitten werden müsste, den dieser nicht überleben würde.

Weitere Einzelheiten zur gegenständlichen Planänderung ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht zur Planänderung. Hierauf wird im Einzelnen verwiesen.

## **B.1.2 Verfahren**

Ein Antrag der DB Netz AG vom 10.10.2017 auf Planänderung gemäß §§ 18, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG ging am 13.10.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München per E-Mail, ein.

Diesem Antrag waren die folgenden Unterlagen beigefügt:

Erläuterungsbericht zur Planänderung

Formular zur Umwelterklärung

Gesamtstellungnahme der Landeshauptstadt München vom 12.10.2017

Am 17.10.2017 forderte das Eisenbahn-Bundesamt ein im Erläuterungsbericht zur Planänderung genanntes Gutachten zum Erhalt und zur Verpflanzung der Platane an. Dieses ging am selben Tage per E-Mail ein.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 17.10.2017 festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung nach § 5 UVPG hat das Eisenbahn-Bundesamt auch bekannt gegeben.

Verfahrensrechtliche Beteiligungen durch das Eisenbahn-Bundesamt waren nicht zu veranlassen.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung sind die

§§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V. m. und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Nach § 18 Satz 1 AEG dürfen Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Änderung eines durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Planes vor Fertigstellung des Vorhabens ist im Gesetz in § 76 VwVfG geregelt. Nach § 76 Abs. 2 VwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Genehmigungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Zuständig für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i.V. m. und § 76 Abs. 2 VwVfG, die den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes betrifft, ist das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG).

### **B.3 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

Die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG liegen vor.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung gem. § 76 Abs. 2 VwVfG kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn

- die Belange anderer nicht berührt werden oder
- die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die hier zugelassene Änderung des festgestellten Planes stellt dabei eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung i.S.d. § 76 Abs. 2 VwVfG dar.

Die Fällung einer (weiteren) Platane am Marienhof ist im Verhältnis zur übrigen Planung im Planfeststellungsabschnitt 2 der 2. S-Bahn-Stammstrecke unerheblich, da Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und lediglich ein bestimmter räumlich und sachlich abgrenz- und feststellbarer Teil gegenüber der genehmigten Planung verändert werden soll.

Private Belange werden durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt.

Die Planänderung steht auch mit Umweltbelangen in Einklang und Einwände der betroffenen und beteiligten Landeshauptstadt München liegen nicht vor.

Für die Fällung der Platane werden Ersatzpflanzungen vorgesehen, die im Rahmen der nach Einstellung des Baubetriebes am Marienhof erfolgenden umfassenden Neugestaltung des Marienhofes als urbanem Freiraum erfolgen. Durch die vorgesehene Neugestaltung des Marienhofes werden nachhaltige Beeinträchtigungen des Stadtbildes vermieden und erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kompensiert.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG werden durch die Fällung der Platane nicht erfüllt, da die Fällung der Platane in der Zeit zwischen Oktober und Februar zu erfolgen hat (vgl. insoweit die Nebenbestimmung unter A IV. 3.1 c) des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.08.2009, die gemäß der Regelung in A.1.3.1 dieser Planänderung fort gilt.

Maßgaben der Landeshauptstadt München in ihrer Stellungnahme vom 12.10.2017 wurden unter A.1.3.2 dieses Bescheides aufgenommen

Für die Fällung der unter die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München fallenden Platane konnte eine Befreiung nach § 5 Abs. 3 der Baumschutzverordnung (BaumSchV) der Landeshauptstadt München i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG erteilt werden, weil diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig war.

Das überwiegende öffentliche Interesse ergibt sich insbesondere aus Folgendem:

Ohne den Bau der 2. S-Bahn-Stammstrecke wäre das in der morgendlichen Spitzenstunde prognostizierte Fahrgastaufkommen im Zulauf auf die bestehende S-Bahn-Stammstrecke ohne Einschränkungen des Beförderungskomforts künftig nicht mehr zu bewältigen. Da der Großraum München – trotz insgesamt abnehmender Bevölkerung in Deutschland – weiterhin als Wachstumsregion prognostiziert wird, ist langfristig über den derzeitigen Prognosehorizont hinaus mit Bevölkerungszuwächsen zu rechnen. Durch den Bau der 2. S-Bahn-Stammstrecke können Taktverdichtungen auf weiteren Strecken im weiteren Umland gefahren werden. Eine weitere wesentliche Aufgabe der 2. S-Bahn-Stammstrecke ist es auch, im Falle von Betriebsstörungen die Verkehre zu übernehmen. Die Möglichkeit der Nutzung von zwei Stammstrecken erhöht die Betriebsqualität des gesamten S-Bahn-Netzes. Aus den genannten Gründen dient das Vorhaben dem überwiegenden öffentlichen Interesse bzw. dem Wohle der Allgemeinheit.

In Abwägung mit dem gegenläufigen Belang der Erhaltung der Platane überwiegen die Gründe für die Umsetzung der 2. S-Bahn-Stammstrecke.

Daher konnte das Eisenbahn-Bundesamt die Entscheidung in der vorgenommenen Weise nach §§ 18, 18 d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG treffen und den geänderten Plan genehmigen.

#### **B.4 Kosten**

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).



## C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof  
Ludwigstraße 23  
80539 München

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte – ERVV VwG vom 01.04.2016, GVBl. Nr. 4/2016, Seite 69) entsprechen. Die Klage ist dann über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des zuständigen Verwaltungsgerichts einzureichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Be-

schäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München

München, den 18.10.2017

Az.: 65113-651pä/003-2017#014

Im Auftrag

*hronemeyer*

Dr. Gronemeyer

